

Reichs = Gesetzblatt.

Nr 30.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Bekämpfung der Reblaus. §. 201. — Gesetz, betreffend die Kaufmannsgerichte. §. 202. — Gesetz, betreffend den Secretariat und die Klassenabteilung der Orte. §. 203.

(Nr. 3058.) Gesetz, betreffend die Bekämpfung der Reblaus. Vom 6. Juli 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Alle Rebspflanzungen unterliegen der amtlichen Beaufsichtigung zum Zwecke der Bekämpfung der Reblaus. Die zur Ermittlung von Verseuchungen erforderlichen Untersuchungen, bei denen eine entsprechende Anzahl von Rebstöcken ent wurzelt werden darf, sind in angemessenen Zwischenräumen zu wiederholen.

Rebschulen, in welchen Reben zum Verlaufe gezogen werden, sowie Rebspflanzungen in Handelsgärtnereien sind mindestens einmal jährlich zu untersuchen. Zu Gunsten kleiner Rebschulen können Ausnahmen durch die höheren Verwaltungsbehörden bewilligt werden.

§ 2.

Den zuständigen Behörden liegt ob, durch geeignete Maßregeln der Verbreitung der Reblaus vorzubeugen und festgestellte Verseuchungen schleunig und gründlich auszurotten und zu unterdrücken.

Zu diesem Zwecke können sie

1. Reben, Rebteile und Erzeugnisse des Weinstocks, gebrauchte Rebspfähle und Rebbänder vernichten und verseuchte oder der Verseuchung verdächtige Flächen und auf solchen verwendete Weinbaugerätschaften beschlagnahmen lassen;
2. das Entfernen von Reben, Rebteilen und Erzeugnissen des Weinstocks, ferner von anderen Pflanzen oder Pflanzenteilen, Rebspfählen, Rebbändern, Weinbaugerätschaften, Dünger, Kompost, Erde oder einzelnen